

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen
KOM-Nr.:	COM(2018) 225 final
BR-Drucksache:	215/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	II 321 / 9520-1
Zielsetzung:	Der Richtlinienvorschlag sieht die Möglichkeit vor, Internetdienstleister zur vorläufigen Sicherung von Daten und zu deren Herausgabe binnen 10 Tagen zu verpflichten. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden (bei der Herausgabe von Verkehrs- und Inhaltsdaten: nur die Gerichte) der Mitgliedstaaten sollen grundsätzlich unmittelbar gegenüber allen dem EU-Markt tätigen Providern oder ihren in der EU vorzuhaltenden Empfangsbevollmächtigten entsprechende Anordnungen erlassen können, ohne dass es dabei der Vermittlung des Sitzmitgliedstaats bedarf.
Wesentlicher Inhalt:	Bei einer Herausgabeanordnung soll der Empfangsbevollmächtigte des Providers grundsätzlich verpflichtet sein, die betroffenen Daten auf eine direkt grenzüberschreitend an die ermittelnde Behörde herauszugeben. Bei einer Sicherungsanordnung sind die Daten für zunächst 60 Tage zu Sicherungszwecken zu speichern. Dagegen kann der Provider nur Unmöglichkeit, grobe Formfehler, einen offensichtlichen Verstoß gegen die EU-Grundrechtecharta und offensichtlichen Missbrauch einwenden. Darüber hinaus kann er geltend machen, mit der Befolgung das Recht eines Drittstaates zu verletzen; dies ist dann von einem Gericht des Ausstellungsstaates zu prüfen. Im Übrigen sollen Anordnungen auf Ersuchen des Ausstellungsstaates vom Sitzstaat nach dessen innerstaatlichen Recht durchgesetzt

	<p>werden. Davon kann nur in abschließend aufgeführten Fällen abgesehen werden, aber nicht schon dann, wenn die zu vollstreckenden Maßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht nicht zulässig wären. Rechtsschutz für Dateninhaber soll nur im Ausstellungsstaat gewährleistet werden.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung sind keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ersichtlich.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Plenum 06.07.2018 b) Nicht bekannt. c) Nicht bekannt.